

Positionspapier zum neuen FSG nach der Vernehmlassung

Die Präsidentenkonferenz¹ ist mit dem Gesetzesentwurf der Regierung zum Feuerschutzgesetz vom 13. März 2018, Geschäft 22.18.09 nicht zufrieden.

Unsere Hauptforderung in der Vernehmlassung, Mitsprache in den Bereichen Ausbildung und Stützpunkte wurde nicht berücksichtigt.

Der KFV hat am 6.4.2018 zu einer Präsidentenkonferenz eingeladen.

Die Präsidentenkonferenz ist die Zusammenkunft aller Regionalverbandspräsidenten im Kanton St.Gallen mit dem Vorstand Kantonal-Feuerwehrverband St.Gallen (KFV). Die Präsidentenkonferenz ist das Bindeglied zwischen den Sektionen (alle Feuerwehrkommandos Kanton St.Gallen) und dem Vorstand KFV

Folgende 5 Punkte-Forderung wurde einstimmig verabschiedet

1. Mitsprache in der Betriebskommission der Stützpunkte

Art. 28 Feuerwehrstützpunkte

Die Stützpunkte bilden eine gemeinsame Betriebskommission mit Mitspracherecht bei Betrieb, Unterhalt und Ausbildung sowie Weiterentwicklung.

Um die Stützpunkte wirkungsvoll und wirtschaftlich betreiben zu können, müssen die Betreiber der Stützpunkte (Gemeinden) zwingend ein Mitspracherecht haben. Wenn die Betroffenen zu Beteiligten gemacht werden, ist ein optimaler Betrieb sichergestellt.

2. Stützpunktregelung auch für Strassenrettung

Aus unserer Sicht sollten unbedingt auch für die Unfallrettung auf Strassen sogenannte Strassenrettungsstützpunkte festgelegt werden. Gemäss den Richtzeiten für Einsätze beträgt die Zeit bis die Unfallrettung eintrifft, 20 Minuten.

Im Kanton hat es 27 Strassenrettungsfeuerwehren. Das ist sachlich gesehen nicht notwendig. Die Gelder des Kantons könnten wesentlich effektiver eingesetzt werden, wenn der Kanton sinnvolle Stützpunkte bilden würde. Im Gegensatz zum Bericht auf Seite 21 ist der Vorstand KFV und die Präsidentenkonferenz klar der Meinung, dass Strassenrettungsstützpunkte geschaffen werden müssen.

¹ Die Konferenz der Regionalpräsidenten, Präsidentenkonferenz genannt, setzt sich wie folgt zusammen:

- a. Präsident des KFV (Vorsitz) und alle Vorstandsmitglieder
- b. Präsidenten der Regionalverbände

3. Mitsprache in der Ausbildungskommission

Art. 36 Zuständigkeit

Kanton und politische Gemeinden sorgen gemeinsam für die qualitativ hochstehende Aus- und Weiterbildung der dienstleistenden Angehörigen der Feuerwehr. Die Ausbildungskommission hat ein Mitspracherecht bei der Ausführung und Weiterentwicklung.

Die Feuerwehren werden grösstenteils über die Feuerwehersatzabgabe (Gemeinde) finanziert. Grundsätzlich richtig ist, dass der Kanton für die Grundausbildung und die Gemeinden für die Weiterbildung zuständig sind.

Es kann aber nicht sein, dass der Kanton alleine bestimmt wie die Aus- und Weiterbildung auszusehen hat.

Aus diesem Grund fordern wir eine Ausbildungskommission,² in der die Gemeinden eine adäquate Mitsprache haben.

4. Dezentrale Ausbildung muss möglich sein

Es ist vorgesehen, dass neu die Grundausbildung von heute 7 Tage verteilt auf zwei mal drei Tage plus ein Tag, neu in 5 Tagen und zentral im OFA³ durchgeführt werden soll.

Es macht für diverse Kurse, insbesondere Grundausbildung und Einsatzführung Grossereignis Sinn, den Kurs dezentral durchzuführen und nicht alles im OFA zu zentralisieren. Insbesondere die Grundausbildung kann in derselben Qualität auch in den Regionen durchgeführt werden und die Teilnehmer können über Nacht zuhause schlafen, was wiederum zu Kosteneinsparungen führen wird.

Für die Ausbildung am Feuer verfügen einige Feuerwehren über qualitativ gute Brandhäuser zum Teil mit modernsten Gasfeuerstellen. Dort kann problemlos in derselben Qualität ausgebildet werden wie im OFA.

Für den grössten Teil der Lektionen in der Grundausbildung wird kein Brandhaus benötigt. Diese Lektionen finden in den Regionen unter realen Bedingungen an verschiedenen Objekten statt. Die Ausbildungen finden auch auf Strassen mit Verkehr statt. Im OFA bzw. auf dem Militärareal hat es praktisch keinen Verkehr.

Zur Grundausbildung gehört auch die Schaumausbildung. Diese kann im OFA nicht durchgeführt werden, weil eine entsprechende Aufbereitung fehlt. In den Regionen wird dies in den Kläranlagen oder auf Übungsplätzen mit Absetzbecken und direkter Einleitung in eine Aufbereitungsanlage durchgeführt.

Einige Feuerwehrregionen haben Reisezeiten von bis zu 1.5 Stunden zum OFA. Das sind 3 Stunden Reisezeit pro Kurs. Im Weiteren ist das Ausbildungszentrum nicht mit dem ÖV erreichbar.

² Kommission mit Vertretern aus AFS, Feuerwehrverband, Instruktoren und Kommandanten

³ Ostschweizer Feuerwehr-Ausbildungszentrum in Bernhardzell

5. Der Höchstbeitrag von CHF 0.20 pro CHF 1'000.00 Versicherungskapital muss beibehalten werden

Der in Art 43 genannte Höchstbetrag soll wie bisher auf 20 Rappen je CHF 1'000 Gebäudeversicherungswert belassen werden. Gemäss Erklärung im vorliegenden Bericht unter 2.1.2 werden heute von den 10 Rappen bereits 5 Rappen für die Aufwendungen bei GVA/AFS verwendet und nur die verbleibenden 5 Rappen fliessen in den Feuerschutzfonds.

Im vorliegenden Bericht unter 2.4.1.b wird darauf hingewiesen, dass die Feuerschutzrechnung in den letzten Jahren mit einem beträchtlichen Defizit (im Durchschnitt der letzten fünf Jahre rund 3,3 Mio. Franken) abgeschlossen hat. Dies steht im Konflikt zu der Aussage, dass die seit mehreren Jahren erhobenen 10 Rappen je tausend Franken des versicherten Gebäudewertes ausreichen und somit der Maximalbetrag von 20 Rappen auf 15 Rappen je tausend Franken des versicherten Gebäudewertes reduziert werden kann. Das weiterhin bestehende Defizit soll jedoch mit massiven Subventionskürzungen im Bereich der Fahrzeuge und Depotbauten eingespart werden. Durch Wegfall der Subventionen entfällt auch die Einflussnahme der GVA auf die Qualitätssicherung und Standards bei Fahrzeugen und Depots

Wie bereits oben erwähnt, wird die Feuerwehr hauptsächlich durch die Gemeinden finanziert. Der Kanton trägt mit verschiedenen Subventionen an Fahrzeugen und Ausrüstung sowie im Bereich Ausbildung etwa 20 % der Feuerwehrgesamt-kosten. Gemäss Einsatzstatistik leisten die Feuerwehren weit über 60% der Einsatzstunden zugunsten der Gebäudeeigentümer⁴. Es ist somit sachlich gerechtfertigt, dass die Feuerschutzabgabe, wenn nötig, durchaus erhöht werden kann.

Es ist nicht nachvollziehbar, dass als Konsequenz aus rückläufigen Zinserträgen zugunsten des Kantonalen Feuerschutzfonds alle Gemeinden und ihre Feuerwehren eine Art Sparpaket auferlegt bekommen.

Aus den oben genannten Gründen und weil neu der Kanton den expliziten Auftrag zur Übernahme von koordinativen Aufgaben⁵ hat, darf der Höchstbetrag keinesfalls gesenkt werden.

Nachbarschaftshilfe nicht verrechnen

Eine Mehrheit der Feuerwehren im Kanton möchte die Nachbarschaftshilfe nicht verrechnen.

Argumente dagegen sind:

Die Formulierung „kann“ lässt offen, wer verrechnet und wer nicht. Finanzstarke Feuerwehren können auf die Verrechnung verzichten. Somit entsteht ein Ungleichgewicht zwischen den Feuerwehren (Feuerwehren welche nicht verrechnen, werden eher aufgeboten). Dadurch kann es sein, dass nicht die in Bezug auf Interventionszeit und Ausrüstung optimalste Feuerwehr aufgeboten wird.

Jascha Müller, 18.4.2018

Präsident KfV

079 418 13 03

⁴ Brandbekämpfung, Elementarereignisse und BMA unechte Alarme

⁵ Art 3 c)